



Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der Arbeitswelt – Stand 18. März 2022

Corona-Arbeitsschutzverordnung und Infektionsschutzgesetz erneut geändert

Ab dem 20. März 2022 gelten am Arbeitsplatz neue, angepasste Corona-Regeln – vorerst bis zum 25. Mai 2022. Eine entsprechende Aktualisierung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) haben Bundestag und Bundesrat bzw. das Bundeskabinett beschlossen.

Die neue Corona-ArbSchV darf nicht so interpretiert werden, als gäbe es keine Verpflichtung mehr für betriebliche Corona-Prävention. Vielmehr verlangt sie weiterhin, das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus bei der Arbeit zu minimieren. In dem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die erforderlichen Schutzmaßnahmen in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel verwiesen. Arbeitgeber haben weiterhin wirksame Maßnahmen festzulegen und umzusetzen, um auch zukünftig ein hohes Schutzniveau für die Beschäftigten zu gewährleisten.

Mit dieser Information ergänzen wir unsere Handlungshilfe für betriebliche Interessenvertretungen zur Corona-Prävention und fassen die wichtigsten Punkte zusammen.

Das Wichtigste in Kürze

3G-Regel und Homeoffice-Pflicht nach IfSG entfallen

- ▶ Ab dem 20. März 2022 entfallen sowohl die Homeoffice-Pflicht als auch die 3G-Regel am Arbeitsplatz nach Infektionsschutzgesetz (Streichung der alten Abs. 1-4 des § 28b IfSG).

Wichtige Präventionsanforderungen gemäß Corona-ArbSchV bestehen fort

- ▶ Die Verantwortung für wirksame Maßnahmen wird durch die Neufassung der Verordnung stärker auf die betriebliche Ebene verlagert. Hier müssen die Mitbestimmungsrechte genutzt werden, um auch zukünftig ein hohes Schutzniveau für die Beschäftigten zu gewährleisten. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel ist zu berücksichtigen.
- ▶ Hygienekonzepte müssen weiterhin umgesetzt werden. Unverändert gilt: Abstand halten, Hygiene beachten, Maske tragen und regelmäßig lüften.
- ▶ Betriebsbedingte Kontakte sind zu reduzieren, also möglichst keine gleichzeitige Nutzung von Räumen. Die schrittweise Rückkehr zu Mehr-Personen-Büros ist gut zu überlegen.
- ▶ Arbeitgeber haben bei der Anpassung der Hygienekonzepte auch zu prüfen, ob Homeoffice oder regelmäßige Testangebote beibehalten werden müssen.
- ▶ Der Arbeitgeber muss nach wie vor über die Risiken einer Covid-Erkrankung aufklären und über die Möglichkeiten einer Impfung informieren sowie diese während der Arbeitszeit ermöglichen.

Vgl. BMAS (Hrsg.), Faktenpapier „Schutz und Vorsicht am Arbeitsplatz bleibt weiter wichtig. Corona-ArbeitsschutzVO“, März 2022



Hintergrund: Betrieblicher Infektionsschutz bleibt wichtig

Mit den aktuellen Änderungen des IfSG zum 20. März 2022 werden weitreichende Lockerungen im gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben ermöglicht. Jedoch geschieht dies bei sehr hohen Infektionszahlen und einer zu geringen Impfquote in Deutschland. Die Gefahr, sich mit dem Coronavirus anzustecken, ist auch in der Arbeitswelt hoch. Mit allen Folgen, die damit verbunden sein können. Für den Arbeitsschutz heißt das: Corona-Prävention ist noch immer ein wichtiges Thema!

Die Bundesregierung hat entschieden, die Corona-ArbSchV bis zum 25. Mai 2022 in veränderter Form zu verlängern. Der Arbeitgeber ist also weiterhin dafür verantwortlich, die Gesundheit der Beschäftigten durch betriebliche Maßnahmen zu schützen. Dies ist auch im wirtschaftlichen Interesse des Arbeitgebers. Denn nur durch einen effektiven betrieblichen Infektionsschutz lassen sich Beeinträchtigungen der Wirtschaftstätigkeit, etwa durch zahlreiche krankheitsbedingte Ausfälle in den Betrieben, vermeiden.

Für einen wirksamen Infektionsschutz in den Betrieben sind die Betriebsräte von zentraler Bedeutung. Sie haben die Aufgabe, ihre Mitbestimmungsrechte auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) zu nutzen, um ein hohes Schutzniveau für die Beschäftigten in den Betrieben zu gewährleisten.

Angepasste SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Die bisher etablierten Maßgaben zur betrieblichen Corona-Prävention bleiben im Kern bestehen. Da auch die derzeit vorherrschende Omikron-Variante durch Aerosole übertragen wird und hier von einer noch größeren Ansteckungswahrscheinlichkeit ausgegangen werden muss, verändert sich die grundsätzliche Ausrichtung der Maßnahmen nicht.

Ziel der Verordnung ist weiterhin die **Minimierung des Infektionsrisikos bei der Arbeit und damit der Schutz der Gesundheit der Beschäftigten** (§ 1 Abs. 1 Corona-ArbSchV). Leitfaden für die Umsetzung dieser Anforderungen ist unverändert die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in ihrer jeweils geltenden Fassung (§ 1 Abs. 3 Corona-ArbSchV).

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

Die Regel konkretisiert die Anforderungen an den Arbeitsschutz, die aus dem Arbeitsschutzgesetz und der Corona-ArbSchV entstehen. Wenn die Vorgaben der Regel umgesetzt werden, kann der Arbeitgeber davon ausgehen, die gesetzlichen Anforderungen erfüllt zu haben. Neben grundlegenden Begriffsbestimmungen erläutert die Regel die Schutzmaßnahmen. Dabei ist das TOP-Prinzip zu beachten: Technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen. Zu den technischen Maßnahmen zählen dabei insbesondere die korrekte Ausstattung und Einstellung von Lüftungsanlagen oder die Installation von Abtrennungen. Als organisatorische Maßnahmen werden in der Regel die Reduzierung von Kontakten durch (alternierendes) Homeoffice oder die Bildung fester, kleiner Teams genannt. Eine personenbezogene Maßnahme ist das Tragen von Masken.



Damit ist klar, dass trotz der Änderung der Verordnung die Gefährdungsbeurteilung und das damit korrespondierende betriebliche Hygienekonzept das Maß der Dinge bleiben. Es gibt weiterhin wichtige Präventionsmaßnahmen, die nicht mehr als zentrale Gebote in der Corona-ArbSchV auftauchen, sondern nunmehr von der betrieblichen Beurteilung abhängen.

Gefährdungen beurteilen: Die Corona-Schutzmaßnahmen im Betrieb sind unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel festzulegen und umzusetzen. Durch eine Gefährdungsbeurteilung ist ein wirksames betriebliches Hygienekonzept zu erstellen. Dabei ist die Maßnahmenhierarchie des Arbeitsschutzes (TOP-Prinzip) einzuhalten (§ 4 ArbSchG). „Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber in einem betrieblichen Hygienekonzept die weiterhin noch erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Die festzulegenden Maßnahmen sind auch in den Pausenbereichen und während der Pausenzeiten umzusetzen“ (§ 2 Abs. 1 Corona-ArbSchV).

Hygienekonzept kommunizieren: Für einen erfolgreichen Infektionsschutz ist die Mitwirkung der Beschäftigten unabdingbar. Daher gibt die Corona-ArbSchV auch weiterhin vor, dass das Hygienekonzept den Beschäftigten in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden muss (§ 2 Abs. 2). Hier bietet es sich an, die Unterweisung zu nutzen, um Änderungen zu erläutern und Unklarheiten zu diskutieren.

Regionales Infektionsgeschehen sowie tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren berücksichtigen: Der neugefasste § 2 Abs. 3 der Verordnung hebt hervor, dass im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung „insbesondere das regionale Infektionsgeschehen sowie besondere tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren zu berücksichtigen“ sind. Tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren können Tätigkeiten mit schwerer körperlicher Arbeit sein, bei denen mit einem erhöhten Aerosolaustoß zu rechnen ist oder Tätigkeiten mit häufigem Sprechen. Auch Situationen, die die Einhaltung des Abstandes nicht ermöglichen und eine direkte Kooperation wie etwa in der Montage erfordern, sind hier gemeint. Insbesondere sind auch folgende Maßnahmen zu prüfen:

- ▶ Testangebote unterbreiten: Diese richten sich auch weiterhin an Beschäftigte, die nicht ausschließlich in ihrer eigenen Wohnung arbeiten. Hier wird allerdings nur noch ein Test pro Woche in der Verordnung benannt, das Angebot ist für die Beschäftigten kostenfrei. Regelmäßige Tests sind weiterhin – auch für geimpfte und genesene Beschäftigte – ein sinnvolles Werkzeug, um frühzeitig Infektionsketten zu unterbrechen.
- ▶ Betriebsbedingte Personenkontakte vermindern: Die gleichzeitige Nutzung von Innenräumen ist zu vermeiden. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten diese in ihrer Wohnung ausführen können.



- ▶ **Masken zur Verfügung stellen:** Wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass medizinische Gesichtsmasken zum Fremdschutz oder FFP2-Masken zum Eigenschutz auch weiterhin getragen werden müssen, so sind diese durch den Arbeitgeber bereitzustellen.

Wichtig zu wissen: Die Gebote der Verordnung erschöpfen sich nicht in diesen drei Maßnahmen. Sie sind angesichts der jeweiligen Infektionsgefahr lediglich „insbesondere“ zu prüfen (§ 2 Abs. 3 Corona-ArbSchV).

Impfungen während der Arbeitszeit ermöglichen: Mit § 3 der Corona-ArbSchV verpflichtet die Arbeitgeber, Schutzimpfungen während der Arbeitszeit zu ermöglichen. Zudem hat der Arbeitgeber Betriebsärzt*innen sowie betriebsärztliche Dienste bei der Durchführung von Impfungen zu unterstützen.

Weitergehende Informationen zu notwendigen Schutzmaßnahmen sowie zu Aufgaben und Verantwortlichkeiten finden sich in der [Handlungshilfe für die betriebliche Interessenvertretung zur Corona-Prävention](#) der IG Metall.